

Verkündet am 2. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Oskar L [REDACTED] in M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ernst O [REDACTED] in M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Klei-
newefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 7. Mai 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Oktober 1954 fuhr der Beklagte mit seinem Motorrad den Kläger auf dessen Bitten nach Neckargemünd bei Heidelberg. Auf der Rückfahrt bog der Beklagte gegen 10.30 Uhr von der Augusta Anlage in Mannheim, die er in nordwestlicher Richtung befuhr und die in den sogenannten Friedrichsring am Friedrichsplatz einmündete, nach rechts ein. Er geriet hierbei auf den, in seiner Fahrtrichtung gesehen, der Einmündung gegenüberliegenden Bordstein des mindestens 10 m breiten Friedrichsrings und stieß dort gegen einen Baum. Der auf dem Beisitz befindliche Kläger wurde verletzt. Das Landgericht hat seine Schadensersatzklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte den Unfall grob fahrlässig verursacht habe. Umstände, die einen Ausschluß der Haftung ergeben oder ein mitwirkendes Verschulden des Klägers, sind verneint worden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte Wiederherstellung der klageabweisenden landgerichtlichen Entscheidung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision mußte der Erfolg versagt bleiben.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe eine "Schuld des Beklagten ... überhaupt nicht erwogen", es sei kein Beweis für sein Verschulden erbracht, keinesfalls jedoch könne eine grobe Fahrlässigkeit angenommen werden. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht sich eingehend mit

- 3 -

dem Verschulden und dem Grad des Verschuldens des Beklagten auseinandergesetzt. Bereits das Landgericht hat, worauf das Berufungsgericht hinwies, zur Frage der Fahrlässigkeit Stellung genommen und diese mit der Begründung bejaht, der Beklagte habe als Fahrer des Kraftrades bei dem Einbiegen in die Straße "Am Friedrichsplatz" eine überhöhte Geschwindigkeit eingehalten und sei hierdurch auf die linke Fahrbahnseite geraten und schließlich gegen den Baum geprallt. Auch das Berufungsgericht hat die Frage einer verschuldeten Verursachung des Unfalls besonders geprüft und ist nach der von ihm vorgenommenen Beweiswürdigung zu der Ansicht gelangt, es sei eine grobe Fahrlässigkeit gegeben. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich die vom Beklagten vorgetragene Auffassung, er habe nicht fahrlässig gehandelt, als widerlegt bezeichnet.

Mit Recht ist auch ein Verschulden des Beklagten angenommen worden. Das Berufungsgericht hat den Aussagen des vor Gericht vernommenen Zeugen Sch. und seiner sowie des Angestellten A. vor der Polizei im Strafverfahren gemacht und den eigenen Angaben des Beklagten entnommen, daß letzterer zu schnell aus der Einmündung der Augusta Anlage nach rechts in den Friedrichsring hineingefahren und deshalb aus der Kurve getragen worden ist. Sch. als Fußgänger hatte die Geschwindigkeit, mit der der Beklagte einbog, auf 40 bis 45 km/st, der Angestellte A., der mit dem Motorrad hinter dem Beklagten ebenfalls einbog, hat sie auf 30 bis 40 km/st geschätzt. Aber auch er hat erklärt, er habe auf Grund der Fahrweise des vor ihm befindlichen Beklagten die Gefahr erkannt und zu seiner auf dem Soziussitz befindlichen Ehefrau gesagt: "Achtung, jetzt patscht's". Er habe die Worte kaum ausgesprochen gehabt, als der Beklagte auf der linken Straßenseite auf den Randstein gefahren sei.

Es enthält keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsirrtum, daß das Berufungsgericht nach diesen Aussagen zu der

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Überzeugung gelangt ist, der Beklagte sei mit überhöhter Geschwindigkeit eingebogen, zumal auch Sch[REDACTED] erklärt hatte: "Als ich das Krad in die Kurve fahren sah, ging ich sofort zurück und dachte noch dabei, der Fahrer fährt bestimmt gegen einen Baum. Ich führe den Unfall nur darauf zurück, weil der Kraftfahrer mit einer übermäßigen Geschwindigkeit in die Kurve gefahren ist". Die Revision kann auch die Feststellung überhöhter Geschwindigkeit beim Einbiegen, die das Gericht nach den Aussagen der Zeugen und dem Unfallverlauf auf völlig freier Straße, im Wege der ihm obliegenden Würdigung aller Umstände getroffen hat, nicht mit der Rüge bekämpfen, das Gericht habe schon von Amts wegen ein Sachverständigengutachten über die zulässige Geschwindigkeit einholen müssen. Der Tatrichter hat eine bestimmte Geschwindigkeit nicht festgestellt. Die u.a. in der Aussage A[REDACTED] enthaltene Formulierung: "Ob nun der verunglückte Motorradfahrer durch irgend etwas an seiner Fahrt gehindert wurde, weiß ich nicht, denn nach meiner Ansicht war seine Geschwindigkeit auch wieder nicht so hoch, daß er die Kurve nicht hätte nehmen können. Ich schätze seine Geschwindigkeit zwischen 30 und 40 km/st", bedingte nach dem Zusammenhang der Aussage und den übrigen Beweisen weder eine andere Beurteilung der Fahrweise des Beklagten noch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Im Gegensatz zum Vortrag der Revision hat sich das Berufungsgericht auch mit den abweichenden Angaben des Beklagten zur Geschwindigkeit befaßt und es hat die Möglichkeit einer zu hohen Schätzung der Geschwindigkeit durch Sch[REDACTED] erwogen. Allerdings war es nicht gehalten, aus der Aussage Schwepp, er sei bereits 5 Schritte auf dem Friedrichsring gegangen, um diesen zu überqueren, als er den Beklagten aus der Kurve habe hervorkommen sehen, zu folgern, das Kraftrad habe keine überhöhte Geschwindigkeit gehabt. Diese Aussage gibt auch keine

klaren Grundlagen für die Berechnung der vom Beklagten eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit, wie die Revision annimmt. Die Revision meint noch, andere Ursachen als eine schuldhaft überhöhte Geschwindigkeit könnten den Unfall herbeigeführt haben. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß die Parteien unterwegs je 3/4 l Wein getrunken hatten und die Blutprobe beim Kläger einen Blutalkoholgehalt von 1,41 ‰, beim Beklagten einen solchen von 0,91 ‰ ergeben hat, was auf die Unfallzeit zurückgerechnet für den Kläger 1,6 ‰, für den Beklagten 1,05 ‰ bedeutete. Das Gericht mußte jedoch nicht annehmen, weil der Kläger 1,6 ‰ Blutalkohol gehabt habe, sei in seinem Verhalten die Ursache des Unfalls zu erblicken. Es konnte nach der Aussage Sch. und A. zu der Überzeugung gelangen, die Geschwindigkeit habe den Unfall verursacht, das vom Beklagten behauptete fehlsame Verlagern des Gewichts durch den Kläger in der Kurve habe nicht stattgefunden, zumal vor der Polizei der Beklagte als Ursache des Unfalls nur ein angebliches Streifen des rechten Randsteins behauptet hatte. Damit brauchte auch die Frage eines Anscheinsbeweises für ein unrichtiges Verhalten des Klägers nicht erörtert zu werden.

Zum Grad des Verschuldens hat das Berufungsgericht noch ausgeführt, außer dem Kraftrad des A. seien die Straßen von anderem Verkehr frei gewesen. Ein vor dem Beklagten in größerer Entfernung fahrender Personenkraftwagen habe diesen nicht behindert. Das Gericht hat alsdann noch die Erklärungen des Beklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung, er müsse den in der Rechtskurve befindlichen Randstein gestreift haben, sowie seine Angaben vor dem Richter mit gewürdigt. Hier hatte er erklärt: "... weil ich etwas getrunken hatte und deshalb besonders aufpassen wollte, blickte ich kurz vor der Einmündung nach links. Hierbei wurde ich aber durch die Sonne geblendet.

Als ich dann wieder geradeaus blickte, schien mir der vor mir fahrende PKW zu nahe zu sein. Ich bin deshalb leicht nach links eingebogen und habe einen großen Bogen angesetzt. Dadurch wurde ich über die Straßenmitte getragen". Das Gericht hat auch seine weiteren Angaben vor der Polizei, daß er nicht sagen könne, wie er die Herrschaft über das Kraft- rad verloren habe und daß er die Behauptung von dem fehl- samen Verhalten des Klägers erst im Rechtsstreit aufgestellt hat, berücksichtigt. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine evtl. erfolgte Blendung, wie sie der Beklagte behauptet hatte, als voraussehbar bezeich- net hat.

Das Berufungsgericht kommt abschließend zu der Auffas- sung, der Beklagte als nicht unerfahrener oder jugendlicher Kraftfahrer habe im konkreten Fall die im Straßenverkehr von ihm zu erwartende Sorgfalt in besonders schwerem Maße ver- letzt, so daß sein Verhalten als grob fahrlässig bezeichnet werden müsse. Auch die hiergegen gerichteten Angriffe sind nicht berechtigt.

Eine Verkennung des Rechtsbegriffs der groben Fahrlässig- keit liegt nicht vor. Das Berufungsgericht hat zwischen der vom Landgericht erwähnten leichten Fahrlässigkeit und der gro- ben Fahrlässigkeit unterschieden. Es hat auch mit Recht ausge- führt, daß letztere nur gegeben ist, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Der Grad der erforderlichen Abweichung, d.h. die Beurteilung der Frage, was im gegebenen Falle als "leicht" bzw. was als "grob" zu bezeichnen ist, ist aber eine tatrichterliche Aufgabe. Für diese Beurteilung ist die Gesamtlage der Umstände maßgebend,

die der Tatrichter nach freiem pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen hat. Insoweit sind auch die erwähnten subjektiven in der Individualität des Beklagten liegenden Umstände zu Recht berücksichtigt worden. Die Wertung des Verhaltens als grob fahrlässig ist daher, da der Rechtsbegriff nicht verkannt ist, in der Revisionsinstanz nur nachprüfbar wie jede andere Tatsachenfeststellung. Insoweit sind aber keine rechtserheblichen Angriffe vorgebracht.

Somit ist das Berufungsgericht im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig verursacht.

Die Revision meint noch, bei leichter Fahrlässigkeit müsse auch bei der hier gegebenen Gefälligkeitfahrt ohne das Vorliegen eines Verzichtsvertrages ein Handeln auf eigene Gefahr angenommen werden. Hierzu braucht nicht Stellung genommen zu werden, da unangreifbar eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten der Entscheidung zugrunde liegt. Im übrigen scheitert ein Haftungsausschluß wegen Handelns auf eigene Gefahr bereits daran, daß der Kläger nicht erkannt hat, der Weingenuß werde die Fahrsicherheit beeinträchtigen. Das Berufungsgericht hat sich zudem nicht von einer durch Alkoholgenuß bedingten Unsicherheit des Beklagten überzeugen können, zumal dieser ausdrücklich erklärt hatte er sei fahrsicher gewesen, und weder von den Zeugen am Unfallort noch von der Polizei, noch im Krankenhaus irgend welche Ausfallerscheinungen festgestellt worden waren.

Die Revision wendet sich schließlich noch gegen die Verneinung eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers. Die Frage des Anscheinsbeweises dahingehend, daß der Alkoholgenuß des Klägers mitursächlich geworden sei, ist schon damit

unerheblich geworden, daß das Gericht auf Grund der Beweis-
erhebung zu der Überzeugung gelangt ist, alleinige Ursache
des Unfalls sei das fehlsame Verhalten des Beklagten. Die
Rüge einer Verletzung des § 529 Abs. 2 ZPO geht bereits des-
wegen fehl, weil die Behauptung, der Kläger sei in der Kurve
vom Rad gestürzt, da er sich durch Alkoholgenuß bedingt
nicht festgehalten habe, nicht richtig ist. Ein hierzu ein-
geholtes Sachverständigengutachten wäre unerheblich, weil
ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde läge.

Da auch im übrigen sachlichrechtliche Fehler des Urteils
nicht ersichtlich sind, war die Revision zurückzuweisen. Die
Frage, ob und inwieweit das Berufungsgericht zur Zurückver-
weisung prozessual in der Lage war, konnte nicht geprüft
werden, weil es hierzu an einer entsprechenden Rüge des Klä-
gers fehlt.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer